



MARKTGEMEINDEAMT PRAM

pol. Bezirk Grieskirchen
Marktstraße 1
4742 Pram

Tel: 07736 / 6255-13

www.pram.at

Email: Gemeinde@Pram.at

Bearbeiter: AL

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pram vom 12.12.2024 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, [LGBI.Nr. 59/2024](#) (GP XXIX RV 835/2024 [AB 856/2024](#) LT 26) wird verordnet

§ 1 Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

1. Die Marktgemeinde Pram erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß §57 Oö. Tourismusgesetz 2018, [LGBI.Nr. 59/2024](#) (GP XXIX RV 835/2024 [AB 856/2024](#) LT 26) wird verordnet
2. Mit Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt die Freizeitwohnungspauschale ab dem Haushaltsjahr 2025
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 100 EUR
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 150 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft. Die bisherigen Verordnungen zur Freizeitwohnungspauschale treten außer Kraft

Die Bürgermeisterin


Katharina Zauner



angeschlagen am: 12.12.2024
abgenommen am: 31.12.2024